

Der Landtag von Niederösterreich hat am 14. April 2011 beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977

Artikel I

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 3 werden nach dem Wort „Verehelichung“ ein Beistrich und die Wortfolge „ das Begründen einer eingetragenen Partnerschaft“ eingefügt.
1. Im § 26 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Beistrich und die Wortfolge „den überlebenden eingetragenen Partner“ eingefügt.
2. Im § 26 Abs. 2 werden nach der Wortfolge „mehrmals verheiratet“ die Wortfolge „oder hat er mehrmals eine eingetragene Partnerschaft begründet“ und nach der Wortfolge „überlebenden Ehegatten“ die Wortfolge „oder überlebenden eingetragenen Partner“ und nach der Wortfolge „früheren Ehegatten“ die Wortfolge „und (oder) alle früheren eingetragenen Partner“ eingefügt.
3. Im § 27 Abs. 1 werden nach der Wortfolge „Witwen- und Witwerversorgung“ die Wortfolge „ bzw. auf Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners“ und nach der Wortfolge „Witwen- und Witwerversorgungsgenusses“ die Wortfolge „und des Versorgungsgenusses der hinterbliebenen eingetragenen Partner“ eingefügt.
4. Im § 27 Abs. 2 werden nach der Wortfolge „Witwen- und Witwerversorgungsgenuß“ die Wortfolge „bzw. zum Versorgungsgenuß der hinterbliebenen eingetragenen Partner“ und nach der Wortfolge „Witwen- und Witwerversorgungsgenusses“ die Wortfolge „bzw. des monatlichen Versorgungsgenusses des hinterbliebenen eingetragenen Partners“ eingefügt.

5. Im § 29 Abs. 4 werden nach der Wortfolge „überlebende Ehegatte“ die Wortfolge „bzw. der überlebende eingetragene Partner“ und nach der Wortfolge „frühere Ehegatte“ die Wortfolge „bzw. frühere eingetragene Partner“ eingefügt und die Wortfolge „nicht wieder geheiratet haben“ durch die Wortfolge „nicht neuerlich eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingegangen sind“ ersetzt.
6. Im § 31 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „ der überlebenden Ehegatten“ die Wortfolge „oder der überlebenden eingetragenen Partner“ und nach der Wortfolge „dem überlebenden Ehegatten“ die Wortfolge „oder dem überlebenden eingetragenen Partner“ eingefügt.
7. Im § 43 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Witwen- oder Witwerversorgung“ die Wortfolge „bzw. durch Abzug von der Versorgung der hinterbliebenen eingetragenen Partner“ eingefügt.

Artikel II

Artikel I tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.